



Merkblatt erwerbstätige Aufenthalterinnen und Aufenthalter (nicht EU/EFTA)

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind.

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

2.2 Stellenmeldepflicht

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen in Berufsarten mit einer hohen Arbeitslosigkeit zu melden. Informationen unter www.arbeit.swiss.

2.3 Sprachkompetenzen (gilt nicht für L-Bewilligung)

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss sich in deutscher Sprache verständigen können. Es ist ein Sprachnachweis (mündlich Referenzniveau A1) vorzulegen, der die internationalen Qualitätsstandards für Sprachprüfungen erfüllt. Die Liste der anerkannten Sprachnachweise ist auf www.fide-info.ch zu finden. Falls der erforderliche Sprachnachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot zur Erreichung des Referenzniveaus A1 vorzulegen. Vorbehalten bleiben höhere Anforderungen für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Lehrpersonen, Ärzte).

2.4 Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 2) einzureichen

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-Bewilligung):

- Kopie des Arbeitsvertrags
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von über einem Jahr (B-Bewilligung)

- Kopie des Arbeitsvertrags
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Anerkannter Sprachnachweis oder Nachweis über die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller Strafregisterauszug aus dem Heimatland
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von über einem Jahr (B-Bewilligung)

- Businessplan (vor Beginn der selbständigen Tätigkeit)
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung, Diplom(e) und Zeugnis(se))
- Anerkannter Sprachnachweis oder Nachweis über die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Strafregisterauszug aus dem Heimatland (nicht älter als drei Monate)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung

Verlängerung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Steuerfaktoren
- Bilanz und Geschäftsbericht

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Das Gesuch ist vom Arbeitgeber bzw. von der selbständig erwerbstätigen Person bei der zuständigen Migrationsbehörde des Arbeitskantons einzureichen.

Die Einreise in die Schweiz bzw. die Arbeitsaufnahme darf erst nach vorliegender Bewilligung erfolgen.

Visumspflichtige Personen müssen vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum beantragen bzw. einholen. Die Einreise in die Schweiz zwecks Erwerbsaufnahme darf nur mit entsprechendem Visum erfolgen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen.